

**Sitzungsvorlage Nr. 0726/2014**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	03.12.2014	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	09.12.2014	öffentlich

**Errichtung eines Carports für Wohnmobil oder Wohnwagen, Hellesweg 2 in Schlechtbach**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Carports für Wohnmobil oder Wohnwagen, Hellesweg 2 in Schlechtbach wird hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Carport entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

**Sachverhalt**

Auf dem Grundstück Hellesweg 2 in Schlechtbach ist die Errichtung eines Carports für ein Wohnmobil oder Wohnwagen geplant. Der Carport mit einer Größe von 6,00 m x 5,00 m soll direkt vor der bestehenden Garage errichtet werden. An der engsten Stelle ist der Carport mit einem Abstand von 0,40 m zur öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen. Der Carport ist außerdem mit leicht geneigten Pultdach und einer Gesamthöhe von 3,28 m geplant.

Für den fraglichen Bereich gilt der Bebauungsplan „Strutweg“ aus dem Jahre 1972. Der Bebauungsplan setzt die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen fest. Garagen sind innerhalb der Baufenster oder auf den besonders für Garagen vorgesehenen Flächen zu erstellen. Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Der geplante Carport liegt vollständig in nichtüberbaubarer Grundstücksfläche. Außerdem wird der erforderliche Stauraum nicht eingehalten. Es ist aus diesen Gründen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

In direkter Nachbarschaft wurden bereits Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist aus Sicht der Verwaltung das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Carport entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden

Anlage/n:  
1 Lageplan, Grundriss und Ansichten